

Satzung

des Vereins „Kapellenplatz Altenfurt e. V.“



Kapellenplatz
Altenfurt e.V.

Stand: 20.10.2024

§ 1 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kapellenplatz Altenfurt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kapellenplatz Altenfurt e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg-Altenfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es

1.1. in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Förderverein „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e. V.“ die historischen Gebäude am Leonhard-Übler-Platz in Nürnberg-Altenfurt - das Schlösschen, die Remise und das Mesnerhaus inklusive Sakristei - sowie die Außenanlagen inklusive des Weihers zu sanieren und zu erhalten,

1.2. das historische, kulturelle und soziale Gesamtensemble rund um die Rundkapelle zu wahren und zu fördern,

1.3. Maßnahmen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Leonhard-Übler-Platzes im Sinne des historischen, kulturellen und sozialen - auch kirchlichen - Erbes des Platzes durchzuführen.

2. Zur Erreichung des Vereinsziels kann der Verein das Areal insgesamt oder Teile davon in sein Eigentum oder seinen Besitz überführen oder erwerben oder als Pächter oder Mieter auftreten. Er fungiert in diesem Sinn als Trägerverein für das Areal oder für Teile davon.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie die Bereitschaft, sich nach Maßgabe von § 5.3 aktiv in den Verein einzubringen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt; auch eine Inaktivität von Mitgliedern kann ein Grund für einen Ausschluss sein.
6. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft im Verein ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Mitarbeit

1. Für die Mitgliedschaft im Verein kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Verein erwartet eine jährliche freiwillige Zuwendung in beliebiger Höhe oder ein anderes Zeichen deutlicher Anteilnahme an der Vereinsarbeit.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit im Verein (z.B. durch Übernahme von Vereinsämtern, Erscheinen bei der Mitgliederversammlung und / oder Mithelfen bei Veranstaltungen des Vereins).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand i.S. des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:
 - den Jahresbericht des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl der Kassenprüfung,
 - Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - den Abschluss von Darlehensverträgen und
 - sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragene Aufgaben.
2. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen oder vertreten ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
8. Beschlüsse erfolgen in der Regel mündlich bzw. durch Handzeichen. Abweichend hiervon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Bei der Wahl der Vorstandschaft ist geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erforderlich.
9. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Protokolle sind in den Vereinsunterlagen aufzubewahren.
10. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer präsenten Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. per Email) fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Ablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Der Vorstand kann außerdem beschließen, eine Mitgliederversammlung digital oder in einer Kombination aus einer Präsenz- und einer digitalen Versammlung abzuhalten; für die Beschlussfähigkeit gilt § 7.5. Er hat dafür die entsprechenden digitalen Lösungen bereitzustellen, insbesondere, um Abstimmungen abzuhalten.

§ 8 Vorstand, Erweiterter Vorstand, Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorsitzende,
- ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende(r) Stellvertreter/in,
- ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende(r) Schatzmeister/in,
- ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende(r) stellvertretende/r Schatzmeister/in, sowie
- ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende(n), der/die vom Förderverein „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e. V.“ entsandt wird.

2. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand nach § 8.1,
- einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden/r Schriftführer/in und
- bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen eines vom Förderverein „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e. V.“ entsandt wird.

4. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands – mit Ausnahme der vom Förderverein „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e. V.“ entsandten Mitglieder – werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, maximal jedoch für sechs Monate.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand nach § 8.1 ist das vertretungsberechtigte Organ des Vereins. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder zur einzelnen Vertretung bis zu einem Betrag von 750 Euro ermächtigt werden.

6. Der Vorstand nach § 8.1 ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vollmacht muss sachlich beschränkt (auf ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften) sein.

7. Der Vorstand nach § 8.1 ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

8. Die Vorstandschaft (= Vorstand nach § 8.1 und erweiterter Vorstand) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Vorstand und erweiterter Vorstand tagen zusammen und entscheiden gemeinsam nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechnungswesen einschließlich Haushaltsplan und Jahresbericht,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- sonstige dem Vorstand durch Gesetz oder Satzung übertragene Aufgaben.

9. Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister verwalten das Vermögen des Vereins in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Ist der Schatzmeister verhindert, übernimmt diese Aufgaben der stellvertretende Schatzmeister.

10. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen von Vorstandschaft (Vorstand und erweiterter Vorstand). Sie sind von ihm und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur selbständigen Bearbeitung einzelner Sachgebiete können Arbeitsgruppen aus den Reihen der Vereinsmitglieder gebildet werden. Ihre Vorsitzenden werden vom Vorstand berufen. Insbesondere zur Organisation und Durchführung von baulichen Sanierungen am Schlösschen oder anderen Gebäuden soll der Verein eine eigene Arbeitsgruppe bilden.

2. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es

- auf ihrem jeweiligen Sachgebiet Empfehlungen gegenüber dem Vorstand abzugeben,
- nach Zustimmung des Vorstands dessen Beschlüsse durchzuführen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft ab.

2. Kassenprüfer und stellvertretender Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, maximal jedoch für sechs Monate.

Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Liquidatoren

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.